

In dieser Ausgabe:

Termine	1
Thema des Monats	2
Wirtschaft	3
Alle Steuerzahler	3
Freiberufler und Gewerbetreibende	4
Vermieter	6
Kapitalgesellschaften	7
Umsatzsteuerzahler	7
Recht	8

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesfinanzministerium hat einen Referentenentwurf veröffentlicht, der u. a. **einkommensteuerliche Änderungen für Grundstücke** vorsieht. Dabei handelt es sich um eigenbetrieblich genutzte Grundstücke von untergeordnetem Wert, die Kaufpreisaufteilung und den Nachweis einer kürzeren Nutzungsdauer.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Eine aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs enthält zwei Botschaften: Die **Übertragung von GmbH-Anteilen im Rahmen eines Zugewinnausgleichs** unter Ehegatten ist ein **steuerpflichtiger Veräußerungsvorgang**.



Der **Veräußerungsgewinn kann aber rückwirkend entfallen**, wenn die Übertragung aufgrund eines Irrtums über die steuerlichen Folgen rückabgewickelt wird und dieser Irrtum die Geschäftsgrundlage des Vertrags bildete.

- Das Finanzministerium **M e c k l e n b u r g - Vorpommern** hat darauf hingewiesen, dass **Freistellungsbescheinigungen für Bauleistungen** nicht mehr sofort ausgestellt und direkt an die Antragstellenden übergeben werden können. Wer eine Freistellungsbescheinigung benötigt, sollte den **Antrag somit frühzei-**

tig stellen.

- Der **ärztliche Notfalldienst** ist nach Ansicht des Bundesfinanzhofs auch dann **von der Umsatzsteuer befreit**, wenn ein Arzt ihn vertretungsweise für einen anderen Arzt (gegen Entgelt) übernimmt.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für Oktober 2025.

Mit freundlichen Grüßen


Arno Wagner
Steuerberater

Termine November 2025

Steuertermine

Fälligkeit	10.11.2025 für UStVA, LStAnm 17.11.2025 für GewStVZ, GrStVZ
Scheckzahlungen	Der Scheck muss dem FA spätestens 3 Werktage vor dem Fälligkeitstag vorliegen
Überweisung	13.11.2025 für UStVA, LStAnm 20.11.2025 für GewStVZ, GrStVZ

Beiträge Sozialversicherung

Beiträge 11/2025	spätestens 26.11.2025
------------------	-----------------------

Hauptsitz

55276 Oppenheim
Bahnhofstraße 9
Telefon: 0 61 33 / 94 00-0
Telefax: 0 61 33 / 94 00 -90

Niederlassung

55294 Bodenheim
Hilgestraße 14
Telefon: 0 61 33 / 94 00 - 20
Telefax: 0 61 33 / 94 00 - 720

Niederlassung

55487 Sohren
Laufersweilerstraße 2
Telefon: 0 65 43 / 98 00 23
Telefax: 0 65 43 / 98 00 24

Niederlassung

55239 Gau-Odernheim
Silvanerstraße 24
Telefon: 0 67 33 / 94 80 04
Telefax: 0 67 33 / 94 97 80

Thema des Monats

Grundstücke in der Einkommensteuer: Geplante Änderungen im Überblick

Das Bundesfinanzministerium hat einen **Referentenentwurf** mit diesem Titel veröffentlicht: „Siebte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen“. Aus dem 50 Seiten umfassenden Entwurf werden **drei Aspekte für Grundstücke** vorgestellt. Es handelt sich um eigenbetrieblich genutzte **Grundstücke von untergeordnetem Wert**, die **Kaufpreisaufteilung** und den Nachweis einer **kürzeren Nutzungsdauer**.

Eigenbetrieblich genutzte Grundstücke von untergeordnetem Wert

Derzeitige Regelung

Nach § 8 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) brauchen **eigenbetrieblich genutzte Grundstücksteile nicht als Betriebsvermögen** behandelt zu werden, wenn

- ihr Wert nicht mehr als ein Fünftel des gemeinen Werts des gesamten Grundstücks (**relative Grenze**) und
- nicht mehr als 20.500 EUR (**absolute Grenze**) beträgt.

Werden die Grenzen nicht überschritten, hat der Steuerpflichtige also ein **Wahlrecht**: Er kann den Raum **als Privat- oder als Betriebsvermögen** behandeln. Entscheidet er sich **für Privatvermögen**, ist folgendes zu bedenken:

- Die auf diesen Raum entfallenden **Aufwendungen** können grundsätzlich **als Betriebsausgaben** abgezogen werden. Der **Abschreibungsbetrag** richtet sich jedoch **nach den Abschreibungsmethoden für Privatgebäude**, da kein Betriebsvermögen vorliegt.
- Wird der betrieblich genutzte Grundstücksteil als Privatvermögen behandelt, ist in **jedem Folgejahr** zu prüfen, **ob die Voraussetzungen** (Grenzen des § 8 EStDV) **noch erfüllt werden**.

Beachten Sie

Wichtig sind in diesem Zusammenhang auch **etwaige stille Reserven**. Bei einer Behandlung als **Betriebsvermögen** unterliegen Wertzuwächse bei einer **Entnahme oder Veräußerung** des Grundstücksteils **der Besteuerung**. Handelt es sich demgegenüber um **Privatvermögen**, ist ein **Veräußerungsgewinn** nur unter den Voraussetzungen des **§ 23 Einkommensteuergesetz (EStG)** zu versteuern. Vereinfacht ausgedrückt: **Nach Ablauf der Zehnjahresfrist erfolgt keine Besteuerung**.

Geplante Änderungen

§ 8 EStDV soll nun geändert werden – und zwar wie folgt: Eigenbetrieblich genutzte Grundstücksteile brauchen nicht als Betriebsvermögen behandelt zu werden, wenn ihre Größe **nicht mehr als 30 Quadratmeter** oder ihr Wert **nicht mehr als 40.000 EUR** beträgt (Satz 1). In diesem Fall **dürfen Aufwendungen, die mit dem Grundstücksteil im Zusammenhang stehen, nicht abgezogen** werden (Satz 2).

Merke

Durch den neuen Satz 1, der in allen noch offenen Fällen anwendbar sein soll, würde sich die jährliche Überprüfung, ob die Voraussetzungen noch vorliegen, oft erübrigen, da sich die Quadratmeter regelmäßig nicht ändern. Ist der Grundstücksteil nicht größer als 30 Quadratmeter, sind keine weiteren Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Wahlrechts notwendig.

Nur in den Fällen, in denen die maximale Quadratmeterzahl überschritten wird, erfolgt in einem zweiten Schritt die Prüfung anhand der absoluten Wertgrenze.

So viel zu den guten Nachrichten. Denn für Wirtschaftsjahre, die **nach dem 31.12.2025 beginnen**, soll Satz 2 anwendbar sein. Dadurch wäre ein **Abzug von Aufwendungen, die mit dem Grundstücksteil im Zusammenhang stehen**, in den Fällen, in denen das Wahlrecht ausgeübt wird (also Privatvermögen vorliegt), **nicht mehr möglich**. Folglich würde die Wertermittlung für die Berechnung der Abschreibung entfallen.

Beachten Sie

Die **betriebsbezogenen Aufwendungen** wie z. B. Strom und Heizkosten sollen **aber weiterhin abzugsfähig** sein.

Kaufpreisaufteilung

Wurde für ein bebautes Grundstück ein **Gesamtkaufpreis gezahlt**, ist der Kaufpreis zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Abschreibung des Gebäudes **aufzuteilen**. Denn **nur die Anschaffungskosten für das Gebäude** unterliegen einem Wertverzehr und **mindern über die Abschreibung den steuerlichen Gewinn**. Der **Grund und Boden** hingegen unterliegt keinem Wertverzehr und ist **nicht planmäßig abschreibbar**.

Streitanfällig ist oft die **Aufteilungs-methode**. Hier soll nun der neue § 9b EStDV für „Klarheit“ sorgen. Danach soll für die Schätzung des Werts des Grund und Bodens sowie des Gebäudeanteils die **Immobilienwertermittlungsverordnung** einschließlich ihrer Vorgaben zur Wahl des Wertermittlungsverfahrens heranzuziehen sein.

Zur Vereinfachung soll entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis zudem festgeschrieben werden, dass das **Bundesfinanzministerium eine Arbeitshilfe** zur vereinfachten Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für das bebaute Grundstück zur Verfügung stellen kann.

Diese Schätzung kann widerlegt werden – und zwar durch Vorlage eines für diesen Zweck **nach persönlicher Vorortbesichtigung** erstellten Gutachtens **eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen** für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken.

Der **Immobilienverband Deutschland IVD** hat in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf **scharf kritisiert**, dass Gutachten von Sachverständigen, die **nach DIN EN ISO/IEC 17024 zertifiziert** sind, somit **nicht anerkannt** werden sollen.

Kürzere Nutzungsdauer

Ist die **tatsächliche Nutzungsdauer** kürzer als die in § 7 Abs. 4 S. 1 EStG typisierten Prozentsätze, kann die **Abschreibung nach der kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer** vorgenommen werden. Hierzu hatte der **Bundesfinanzhof** (28.7.2021, Az. IX R 25/19) entschieden, dass sich der Steuerpflichtige dabei grundsätzlich **jeder Darlegungsmethode** bedienen kann, die im Einzelfall geeignet erscheint (**Methodenfreiheit**).

Durch § 11c Abs. 1a EStDV soll nun festgelegt werden, dass der **Nachweis** einer kürzeren Nutzungsdauer **durch ein Gutachten** (Vorortbesichtigung und anerkannte Sachverständige **wie bei der Kaufpreisaufteilung**) zu erbringen ist. Auch diese Regelung wird vom Immobilienverband Deutschland IVD entsprechend kritisiert.

Ausblick

Es handelt sich derzeit „nur“ um einen Referentenentwurf, sodass im weiteren Verlauf noch Änderungen möglich sind.

Wirtschaft

Verbraucherpreisindex (Änderung zum Vorjahreswert)

Monat:	08/24	01/25	04/25	07/25	08/25
BRD gesamt:	+ 1,9 %	+ 2,3 %	+ 2,1 %	+ 2,0 %	+ 2,2 %

Verzugszins bei Rechtsgeschäften (§ 288 Abs. 1 und 2 BGB)

Zeitraum	Basiszins	VerzugszinsVerbraucher	VerzugszinsUnternehmer
1.1. - 30.6.17	- 0,88 %	4,12, %	8,12 %*
1.7. - 31.12.17	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %*
1.1.18 - 31.12.22	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %
1.1.-30.6.23	+ 1,62 %	6,62 %	10,62 %
1.7. - 31.12.23	+ 3,12 %	8,12 %	12,12 %
1.1.- 30.6.2024	+ 3,62 %	8,62 %	12,62 %
1.7.– 31.12.2024	+ 3,37 %	8,37 %	12,37 %
1.1.-30.06.2025	+ 2,27 %	7,27 %	11,27 %
Seit 1.7.2025	+ 1,27 %	6,27 %	10,27 %

* Überleitungsvorschrift: Der seit dem 29.7.2014 für Handelsgeschäfte geltende Zinssatz von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ist gem. EGBGB Art. 229 § 34 Satz 1 nur auf Schuldverhältnisse anzuwenden, die nach dem 28.7.2014 entstanden sind.

Alle Steuerzahler

Irrtum über Steuerfolgen bei Ehevertrag: Steuer kann rückwirkend entfallen

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass **die Übertragung von GmbH-Anteilen** im Rahmen eines **Zugewinnausgleichs unter Ehegatten** grundsätzlich einen **steuerpflichtigen Veräußerungsvorgang** nach § 17 des Einkommensteuergesetzes (EStG) darstellt. Der **Veräußerungsgewinn kann aber rückwirkend entfallen**, wenn die Übertragung aufgrund eines Irrtums über die steuerlichen Folgen **rückabgewickelt** wird und **dieser Irrtum die Geschäftsgrundlage des Vertrags** bildete.

Sachverhalt

Eheleute vereinbarten abweichend vom gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft die Gütertrennung. Hieraus ergab sich ein Zugewinnausgleichsanspruch der Ehefrau, den der Ehemann vereinbarungsge-

mäß durch die Übertragung von GmbH-Anteilen erfüllte. Beide gingen davon aus, dass hierfür keine Einkommensteuer anfällt.

Das Finanzamt sah darin jedoch eine Veräußerung nach § 17 EStG, ermittelte einen Veräußerungsgewinn und setzte Einkommensteuer fest. Dies veranlasste die Eheleute, die notarielle Vereinbarung zu ändern und statt der Anteilsübertragung eine Geldzahlung und im Übrigen die Stundung des Ausgleichsanspruchs zu vereinbaren. Das Finanzgericht Niedersachsen erkannte die rückwirkende Änderung des Ehevertrags an: Der Veräußerungsgewinn sei mit steuerlicher Wirkung für die Vergangenheit entfallen. Diese Auffassung wurde nun vom Bundesfinanzhof bestätigt.

Die Rückabwicklung kann steuerlich

so behandelt werden, **als wäre die Anteilsübertragung nie erfolgt**, wenn

- der **Irrtum von beiden Vertragspartnern geteilt** wird,
- er **bereits bei Vertragsabschluss** vorlag und
- in die **Risikosphäre beider Vertragspartner** fällt.

Merke

Ein ausdrücklicher Hinweis im ursprünglichen Vertragstext ist nicht notwendig.

Allerdings weist der Bundesfinanzhof auch auf Folgendes hin: Die Voraussetzungen für die Anerkennung einer steuerlich rückwirkenden Änderung entsprechender vertraglicher Abreden sind und bleiben streng und gelten nur für Ausnahmefälle.

Alle Steuerzahler

Keine Werbungskosten: Umzug allein wegen eines Arbeitszimmers

Steuerpflichtige (im Streitfall eine Grundschullehrerin) können **die Kosten für einen Umzug**, der vor allem erfolgt, weil **die Wohnung** im Gegensatz zur alten Wohnung **ein häusliches Arbeitszimmer** enthält, nur als Werbungskosten absetzen, wenn **weitere (objektive) Voraussetzungen** für einen beruflich veranlassten Umzug vorliegen. Das hat das Finanzgericht Münster entschieden.

Eine **nahezu ausschließliche berufliche Veranlassung** des Umzugs in eine andere Wohnung ist auch dann **zu verneinen**, wenn in dieser Wohnung (erstmal) die Möglichkeit zur **Einrichtung eines Arbeitszimmers** besteht.

Denn es fehlt insoweit an einem objektiven Kriterium, das nicht **durch die private Wohnsituation zumindest mitveranlasst** ist.

Diese Sichtweise **entspricht der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs**. Danach ändert auch die **zunehmende Akzeptanz von Homeoffice, Tele- und Remote-Arbeit** nichts daran, dass der Wunsch, im privaten Lebensbereich in einem (häuslichen) Arbeitszimmer zu arbeiten, **in erster Linie auf privaten Motiven** beruht.

Merke

Damit bleibt es dabei, dass ein Wer-

bungskostenabzug insbesondere in diesen Fällen möglich ist:

- aus dem Umzug resultiert eine erhebliche Fahrzeitverkürzung (Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte),
- der Umzug wird im überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführt oder
- der Umzug erfolgt aufgrund der erstmaligen Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit, eines Arbeitsplatzwechsels oder einer Versetzung.

Verkauf eines teuren Wohnmobils innerhalb eines Jahres: Ist ein Gewinn zu versteuern?

Private Veräußerungsgewinne aus **Gegenständen des täglichen Gebrauchs** unterliegen auch dann **nicht der Spekulationsbesteuerung** nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG), wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt. Das Finanzgericht Sachsen hat nun entschieden, dass **selbst ein hochpreisiges Wohnmobil ein Gegenstand des täglichen Gebrauchs** ist und damit

nicht der Spekulationsbesteuerung unterliegt.

Bei Gegenständen des täglichen Gebrauchs muss es sich **um Gebrauchsgegenstände** handeln, die **einem Wertverzehr** unterliegen und/oder **kein Wertsteigerungspotenzial** aufweisen und zumindest **zur mehrmaligen Nutzung** geeignet sind. Diese Voraussetzungen liegen für ein Wohnmobil nach Ansicht des Finanzgerichts vor.

Es trifft zwar zu, dass es sich bei dem

Wohnmobil im Streitfall um **einen Luxusgegenstand** gehandelt hat. Doch dies steht der Annahme, dass ein Gegenstand des täglichen Gebrauchs vorliegt, nicht entgegen.

Beachten Sie

Mit dieser Entscheidung will sich das Finanzamt aber nicht zufriedengeben und hat **Revision eingelegt**.

Freiberufler und Gewerbetreibende

Steuer-Informationen für Influencer und Content-Creator

Wer in **sozialen Netzwerken** (z. B. Instagram, TikTok, YouTube oder Twitch) aktiv ist und damit **Einnahmen erzielt**, sollte auch **die steuerlichen Pflichten** – von Anfang an – im Blick haben. Die Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen hat dazu jetzt **alle wichtigen Informationen gebündelt und auf einer zentralen Website** (unter www.iww.de/s14348) veröffentlicht.

Die neue Informationsseite liefert Hinweise **zu allen steuerlich relevanten**

Themen: Von der Einkommen- und Gewerbesteuer über die Umsatzsteuer bis hin zu den **verschiedenen Arten von Einnahmen** (beispielsweise Sponsoring, Produktplatzierungen, Merchandise-Verkäufe oder Preisgelder). Sie richtet sich **sowohl an Einsteiger** als auch an bereits **im Business aktive Content-Creator**.

Die **Faustregel** ist einfach: Erhalten Influencer **Geld oder Sachleistungen**, sind diese (unabhängig davon, ob eine

konkrete Gegenleistung erbracht wird) **steuerpflichtig**. Denn die Einnahmen stehen **im Zusammenhang mit dem Betrieb**.

Beachten Sie

Neben kompakten Texten enthält die neue Website **auch Erklärvideos, Links zu weiterführenden Angeboten** sowie Hinweise zur Zusammenarbeit mit dem Finanzamt.

Freiberufler und Gewerbetreibende

Bauleistungen: Neues Verfahren bei Ausstellung der Freistellungsbescheinigung

Das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern hat auf Folgendes hingewiesen: Seit dem 6.8.2025 können **Freistellungsbescheinigungen für Bauleistungen** nach § 48b Einkommensteuergesetz (EStG) **nicht mehr sofort ausgestellt** und direkt an Antragstellende übergeben werden. Der Grund ist das neue bundesweite **KONSENS-Verfahren ELFE Freistellungsbescheinigung für Bauleistungen** (EIBE-FsB).

Mit dem neuen Verfahren erfolgt die **Antragsbearbeitung maschinell**. Dabei wird eine **Vordatierungsfrist** berücksichtigt, die in der Regel **drei Kalendertage** beträgt. Endet die Frist an einem Wochenende oder an einem

Feiertag, wird der nächstfolgende Kalendertag als Ausstellungsdatum festgelegt. Der Versand der Bescheinigung erfolgt in der Regel **zentral per Post**.

Merke

Die bisherige Möglichkeit, bei persönlicher Vorsprache eine Freistellungsbescheinigung direkt ausgehändigt zu bekommen, entfällt durch das neue System.

Das Finanzministerium empfiehlt den Antragstellenden, mit dem Finanzamt rechtzeitig Kontakt aufzunehmen und den Antrag frühzeitig einzureichen.

Hintergrund

Bestimmte Leistungsempfänger (vor

allem Unternehmer i. S. des § 2 des Umsatzsteuergesetzes) haben **für inländische Bauleistungen einen Steuerabzug i. H. von 15 % der Gegenleistung einzubehalten**. Der einbehaltene Betrag wird an das Finanzamt des Leistenden abgeführt.

Vom Steuerabzug kann abgesehen werden, wenn die in § 48 EStG genannten **Bagatellgrenzen unterschritten** werden oder der Leistende eine **Freistellungsbescheinigung** vorlegt.

Beachten Sie

Weitere Informationen erhalten Sie u. a. **auf der Website des Bundeszentralamts für Steuern** (www.iwww.de/s14345).

PV-Anlagen: Keine Verlustnutzung in 2022 wegen rückwirkender Steuerbefreiung?

Mit § 3 Nr. 72 Einkommensteuergesetz (EStG) wurde **rückwirkend zum 1.1.2022 eine Steuerbefreiung für die meisten kleinen Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen)** eingeführt. Das Problem: Wenn **in 2022 Verluste entstanden** sind, sollen diese **nicht zu berücksichtigen** sein. Doch ist die rückwirkende Einführung der Norm überhaupt verfassungsgemäß? Damit hat sich nun das Finanzgericht Düsseldorf beschäftigt.

Hintergrund: In der aktuellen Fassung lautet § 3 Nr. 72 S. 1 EStG wie folgt:

- „**Steuerfrei** sind die Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb von auf, an oder in Gebäuden (einschließlich Nebengebäuden) vorhandenen Photovoltaikanlagen, wenn die **installierte Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister** bis zu 30 Kilowatt (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit und insgesamt höchstens 100 Kilowatt (peak) pro Steuerpflichtigem oder Mitunternehmerschaft beträgt.“

Sachverhalt

Eheleute legten gegen ihren Einkommensteuerbescheid 2022 Einspruch ein. Sie machten geltend, negative

Einkünfte aus dem Betrieb einer PV-Anlage i. H. von 2.902,32 EUR seien zu Unrecht nicht berücksichtigt worden. Die Anlage wurde im Dezember 2022 an das Stromnetz angeschlossen und werde seitdem mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

Eine Steuerbefreiung sei im Regierungsentwurf zum Jahressteuergesetz 2022 erst ab dem 1.1.2023 vorgesehen gewesen. Erst mit der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses vom 30.11.2022 sei die Befreiung auf den 1.1.2022 vorgezogen worden. Es liege eine rückwirkende, belastende Rechtsänderung vor, da diese den Betreibern die im Anschaffungsjahr 2022 fest eingeplante Steuerminde- rung aus der Sonderabschreibung nachträglich „raube“ und eine echte Liquiditätsbelastung beschere. Die Rückwirkung sei nicht gerechtfertigt.

Da das Finanzamt diese Sichtweise nicht teilte, erhoben die Eheleute Klage. Doch auch vor dem Finanzgericht Düsseldorf waren sie nicht erfolgreich. Das Rückwirkungsverbot findet keine Anwendung. Die Einführung des § 3 Nr. 72 EStG ab dem 1.1.2022 ist **verfassungsgemäß**.

Das liegt nach Auffassung des Finanz-

gerichts u. a. daran, dass die **Steuerbefreiung nicht als belastende Maßnahme** einzuordnen ist. Vielmehr betrifft die Steuerbefreiung nur PV-Anlagen, die mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden. Und weil diese **langfristig meistens einen Totalgewinn erzielen**, wird zwar (wie im Streitfall) **zunächst die Anerkennung eines Verlusts versagt. In späteren Jahren müssen aber auch die (oft deutlich höheren) Gewinne nicht versteuert werden**. Damit wirkt § 3 Nr. 72 EStG bezogen auf den Gesamtzeitraum steuerentlastend und eben nicht steuerbelastend.

Beachten Sie

Auch die zwischenzeitlichen gesetzgeberischen Bestrebungen, die Steuerfreistellung **erst ab dem 1.1.2023 einzuführen**, ändern daran nichts.

Merke

Die Eheleute wollen sich mit dieser Entscheidung aber nicht abfinden und haben Revision eingelegt.

Zudem muss sich der Bundesfinanzhof demnächst mit einer anderen Frage in diesem Zusammenhang befassen: Wie sind „nachlaufende“ Betriebsausgaben zu **b e h a n d e l n**, als o z. B. eine in 2022 geleistete Umsatzsteuer-Nachzahlung für das Jahr 2021?

Freiberufler und Gewerbetreibende

Beschränkte Steuerpflicht: Nachträgliche Einkünfte aus einer früheren inländischen Betriebsstätte

Die Vorschrift des § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a Einkommensteuergesetz (EStG) erfasst nach Auffassung des Finanzgerichts Baden-Württemberg **auch nachträgliche Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Keine Voraussetzung** für die Besteuerung im Rahmen der **beschränkten Steuerpflicht** ist, dass im Zeitpunkt des Bezugs dieser Einkünfte **noch eine aktive Betriebsstätte besteht**.

Im Streitfall ging es um **Versorgungsleistungen**, die **ein in der Slowakei wohnender Steuerpflichtiger** in den Jahren 2015 bis 2020 vom Vertreter-versorgungswerk einer Versicherung

bezog und die aus seiner früheren gewerblichen Tätigkeit als Versicherungsvertreter im Inland resultieren.

Nach Auffassung des Finanzamts und auch des Finanzgerichts unterliegen **diese Versorgungsleistungen als nachträgliche Einkünfte aus Gewerbebetrieb** gemäß § 1 Abs. 4 i. V. mit § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG **in Deutschland der beschränkten Einkommensteuerpflicht**.

Entscheidend ist, dass die Versorgungsleistungen **ihre Veranlassung in der aktiven Tätigkeit des Steuerpflichtigen bei der Versicherung hatten und zu einer Zeit „erdiene“ wurden**, wäh-

rend der Steuerpflichtige **eine Betriebsstätte unterhalten hat**.

Beachten Sie

Das Finanzgericht hat die Revision zugelassen, da es **höchststrichterlich nicht abschließend geklärt** ist, ob nachträgliche gewerbliche Einkünfte nach Beendigung der inländischen Betriebsstätte der beschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegen. Da **die Revision vom Steuerpflichtigen auch eingelegt wurde**, kann nun der Bundesfinanzhof für Klarheit sorgen.

Vermieter

Steuerliche Überlegungen bei Mietimmobilien

Bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ist primär auf die **Einkünfteverlagerung** hinzuweisen, also z. B. auf die Zahlung anstehender Reparaturen noch im laufenden Jahr. Darüber hinaus sind u. a. folgende Punkte zu beachten:

Antrag auf Grundsteuererlass

Bei erheblichen Mietausfällen in 2025 besteht **bis zum 31.3.2026** die Möglichkeit, einen **teilweisen Erlass der Grundsteuer** zu beantragen.

Voraussetzung ist eine **wesentliche Ertragsminderung**, die der Steuerpflichtige nicht zu vertreten hat. Diese liegt vor, wenn der normale Rohertrag **um mehr als die Hälfte** gemindert ist. Ist dies der Fall, kann die **Grundsteuer um 25 % erlassen** werden. Fällt der Ertrag in voller Höhe aus, ist ein **Grundsteuererlass von 50 %** möglich.

Größerer Erhaltungsaufwand

Sofern **in 2025 größere Erhaltungsaufwendungen** vorliegen, dürfen diese grundsätzlich **auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilt werden**, was zur längerfristigen Progressionsminderung sinnvoll sein kann.

Beachten Sie

Die Verteilung ist zulässig für **Gebäude im Privatvermögen, die überwiegend Wohnzwecken dienen**.

Verbilligte Vermietung (unter Angehörigen)

Gerade wenn eine **Immobilie an nahe Angehörige zu Wohnzwecken** überlassen wird, liegt das **Entgelt häufig unterhalb der ortsüblichen Miete**. Um sich in diesen Fällen dennoch **den vollen Werbungskostenabzug** zu sichern, sind folgende Punkte zu beachten:

- Beträgt die vereinbarte Miete **weniger als 50 % der ortsüblichen Miete**, ist die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil **aufzuteilen**. Dies hat zur Folge, dass nur die auf den entgeltlich überlassenen Teil entfallenden Aufwendungen als Werbungskosten abziehbar sind.
- Beträgt das Entgelt **mindestens 66 % der ortsüblichen Miete**, gilt die Wohnungsüberlassung als entgeltlich, sodass die mit der Wohnungsüberlassung zusammenhängenden Kosten **in vollem Umfang**

abziehbar sind.

- Bei einer Nutzungsüberlassung **zu mindestens 50 %, aber weniger als 66 % der ortsüblichen Miete**, ist ein ungekürzter Werbungskostenabzug nur dann möglich, wenn sich bei einer **Totalüberschussprognose** auf Dauer ein Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ergibt. Ist dies nicht der Fall, ist ein Werbungskostenabzug nur entsprechend dem entgeltlichen Anteil der Vermietung möglich.

Beachten Sie

Bei Vergleich der vereinbarten Miete mit der ortsüblichen Miete ist die Kaltmiete zuzüglich der umlagefähigen Betriebskosten, also **die ortsübliche Warmmiete** maßgebend.

Merke

Durch den fortschreitenden Mietniveauanstieg muss die Grenze von 66 % im Auge behalten werden. Wird die Grenze unterschritten, sollte die Miete angepasst werden, um den vollen Werbungskostenabzug weiter zu sichern.

Kapitalgesellschaften

Abhängig beschäftigt: Gesellschafter-Geschäftsführerin mit Minderheitsbeteiligung an zwei Gesellschaften

Eine Gesellschafter-Geschäftsführerin, die zugleich Geschäftsführerin einer an dieser Gesellschaft beteiligten weiteren Gesellschaft ist, und **in beiden Gesellschaften weder über die Mehrheit der Stimmanteile noch eine umfassende Sperrminorität** verfügt, ist abhängig beschäftigt und damit **beitragspflichtig in der Sozialversicherung**. Dies hat das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt unter Heranziehung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts **zur statusrechtlichen Beurteilung** von Gesellschafter-Geschäftsführern entschieden.

Beachten Sie

Die Gesellschafter-Geschäftsführerin hat in diesem Fall, so das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, nämlich **nicht die erforderliche Rechtsmacht**, um unliebsame Weisungen der Gesellschafterversammlung zu verhindern.

Hintergrund

Die **sozialversicherungsrechtliche Beurteilung** von mitarbeitenden Gesellschaftern einer GmbH, aber auch von Gesellschafter-Geschäftsführern ist **oft streitanfällig**.

Auch wenn es letztlich auf den Einzelfall bzw. das Gesamtbild ankommt, lässt sich bei einer GmbH **folgender**

Grundsatz festhalten: Handelt es sich bei dem Geschäftsführer **um einen Mehrheitsgesellschafter** (Inhaber von **mehr als 50 %** der Gesellschaftsanteile), ist dieser **regelmäßig nicht sozialversicherungspflichtig**, da er sich Weisungen faktisch selbst geben kann.

Unter Umständen kann aber **auch eine geringere Beteiligung** ausreichen, nämlich dann, wenn eine **umfassende Sperrminorität** vorliegt, durch die unliebsame Weisungen verhindert werden können.

Umsatzsteuerzahler

Vertretungsweise Übernahme eines ärztlichen Notfalldienstes ist steuerfrei

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass **der ärztliche Notfalldienst** auch dann **von der Umsatzsteuer befreit** ist, wenn ein Arzt ihn **vertretungsweise für einen anderen Arzt** (gegen Entgelt) übernimmt.

Sachverhalt

Ein selbstständiger Arzt (A) hatte mit der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe (KV) eine Vereinbarung über die freiwillige Teilnahme am ärztlichen Notfalldienst abgeschlossen. A übernahm für andere, an sich zum Notfalldienst eingeteilte Ärzte als Vertreter deren „Sitz- und Fahrdienste“ in eigener Verantwortung. Gegenüber den Ärzten rechnete A

einen Stundenlohn zwischen 20 EUR und 40 EUR ab.

Die erbrachten Notfalldienste hielt A für umsatzsteuerfrei. Das Finanzamt und das Finanzgericht Münster sahen das allerdings anders: A erbringe gegenüber dem Arzt, dessen Notfalldienst er übernehme, eine sonstige Leistung gegen Entgelt, die kein therapeutisches Ziel habe. Schließlich gewährte der Bundesfinanzhof aber dann doch die Umsatzsteuerbefreiung.

Auch die **vertretungsweise Übernahme ärztlicher Notfalldienste** gegen Entgelt durch einen anderen Arzt ist **als Heilbehandlung** im Sinne des § 4

Nr. 14 Buchst. a des Umsatzsteuergesetzes **umsatzsteuerfrei**.

Der Bundesfinanzhof begründete seine Entscheidung u. a. wie folgt: Der ärztliche Notfalldienst ist **eine ärztliche Heilbehandlung**. Er gewährleistet die ärztliche Versorgung von Notfallpatienten im jeweiligen Einsatzgebiet, was **eine umsatzsteuerfreie Tätigkeit** ist. Auf den Umfang **der tatsächlichen Inanspruchnahme** des Notfalldienstes durch die Patienten **kommt es nicht an**.

Recht

rohwedder | partner

Stellenausschreibung mit Wunsch nach „Erster Führungserfahrung“ altersdiskriminierend?

Von Dr. Jan Blitz, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht



In einer vom Landesarbeitsgericht Köln mit Urteil vom 20.06.2024 getroffenen Entscheidung (Az. 6 Sa 632/23) machte ein Bewerber einen Schadensersatzanspruch wegen Altersdiskriminierung geltend, da das Unternehmen per Stellenausschreibung einen Managementtrainer mit Vertriebsverantwortung suchte und es in der Stellenausschreibung hieß, dass „erste Erfahrungen in Führungspositionen“ erwünscht seien. Der 56-jährige Bewerber bewarb sich auf die Stelle, erhielt ein Ablehnungsschreiben und machte daraufhin Schadensersatzansprüche gegen das Unternehmen wegen Altersdiskriminierung geltend. Er brachte vor, dass mit dem in der Stellenausschreibung genannten Wunsch nach erster Führungserfahrung ein Alterskorridor vorgegeben sei, wonach Bewerber etwa zwischen 38 und 42 Jahre alt sein sollten, während alle übrigen Bewerber, die also entweder jünger als der Zeitkorridor sei oder – wie er – älter seien, direkt aus dem Bewerbungsverfahren aussortiert würden.

Das Landesarbeitsgericht wies jedoch die Klage des Bewerbers ab und urteilte, dass diesem kein Anspruch auf Zahlung eines Schadensersatzanspruchs aus § 15 Abs. 1 AGG zustehen würde. Zwar dürfen gemäß § 7 Abs. 1 AGG Beschäftigte und damit ebenfalls Bewerber nicht wegen eines in § 1 AGG genannten Grundes benachteiligt werden. Einer der in § 1 AGG genannten Gründe sei zwar das Alter und nach der besonderen Beweislastregel in § 22 AGG reiche es aus, dass die anspruchsstellende Person Indizienbeweise, die eine Benachteiligung wegen eines in § 1 AGG

genannten Grundes vermuten lassen (werde ein solches Indiz dargelegt muss der Arbeitgeber beweisen, dass kein Verstoß gegen die Bestimmungen zum Schutz vor Benachteiligungen vorgelegen habe). Das Landesarbeitsgericht Köln kam jedoch zu dem Ergebnis, dass anhand der Stellenausschreibung keine Tatsachen erkennbar seien, aus denen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit geschlossen werden könnte, dass im Motivbündel des Unternehmens ein nach §§ 1, 7 AGG verbotenes Differenzierungskriterium – hier insbesondere das Alter – eine Rolle gespielt habe. Die Formulierung „erste Führungserfahrung“ verweise nicht auf einen bestimmten Lebenszeitkorridor. Insbesondere der vom Bewerber bezeichnete Zeitraum „38 bis 42 Lebensjahre“ finde keine Entsprechung in der Lebenswirklichkeit. Des Landesarbeitsgericht Köln führt insoweit etwa folgendes Beispiel an: Eine 18-jährige Soldatin kann als Gruppenführerin erste – möglicherweise sogar sehr intensive – Führungserfahrung behaupten dürfen; ein 60-jähriger, der 40 Jahre Selbständigkeit hinter sich hat und seit einem Jahr im Angestelltenverhältnis mit 5 Mitarbeitenden tätig ist, hat unter dem Blickwinkel „Führungserfahrung“ nicht mehr zu bieten.

Ebenfalls betont das Landesarbeitsgericht, dass es sogar nicht darauf ankomme, ob er zu 100 % die Anforderungen der Stellenausschreibung hinsichtlich „erste Führungserfahrung“ erfülle. Denn weder begründet die 100 %ige Eignung einen Anspruch auf Einstellung bei einem privaten Arbeitgeber, noch eignet sie sich als Indiz für eine Diskriminierung im Sinne von § 22

AGG, wenn es nicht zur Einstellung kommt. Die Tatbestandsvoraussetzungen des Schadensersatz- oder Entschädigungsanspruchs aus § 15 AGG unterscheiden sich grundlegend von den Voraussetzungen einer Klage im öffentlichen Dienst auf Grundlage des Art. 33 Abs. 2 GG. Bei einer solchen Klage kommt es auf Eignung und Befähigung des Bewerbers an. Es ist dort der arbeitgebende öffentliche Dienst, den die Pflicht trifft, der sich bewerbenden Person und dem Gericht zu verdeutlichen, dass er sich bei der Absage nicht von sachwidrigen Erwägungen leiten lassen. Für den Fall der Best-Eignung kommt im öffentlichen Dienst sogar ein Anspruch auf Einstellung in Betracht. Bei der Klage auf Schadensersatz und/oder Entschädigung nach § 15 AGG spiele Sachwidrigkeit demgegenüber keine Rolle, sondern nur die Frage, ob sich der Arbeitgeber von den in § 1 AGG genannten Merkmalen leiten lassen. Nach alledem wies das Gericht die Schadensersatzklage als unbegründet ab.

Rechtsanwalt Dr. Jan Blitz
- Fachanwalt für Arbeitsrecht -

Wir weisen darauf hin, dass die Informationen weder eine rechtliche, betriebswirtschaftliche, steuerliche noch eine sonstige fachliche Auskunft oder Empfehlung darstellen. Die Darstellungen können eine individuelle einzelfallbezogene Beratung nicht ersetzen. Die Zeitschrift wurde mit der gebotenen Sorgfalt bearbeitet. Eine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit wird nicht übernommen.

Stand der Informationen: Oktober 2025